

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wilhelmsburg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 16.11.2010

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und §§ 1,2,7 und 8 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wilhelmsburg am 22.08.2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 16.11.2010 erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 16.11.2010

- 1) Paragraph 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist.
- 2) Im Paragraph 3 Absatz 2 wird unter Punkt 2 der Anteil der Beitragspflichtigen an einer Innerortsstraße von 65 % durch 50 % und an einer Hauptverkehrsstraße von 60 % durch 25 % ersetzt. Unter Punkt 3 wird der Anteil der Beitragspflichtigen an einer Innerortsstraße von 65 % durch 55 % und an einer Hauptverkehrsstraße von 60 % durch 50 % ersetzt.
- 3) Im Paragraph 5 Absatz 9 Satz 1 wird das Abrechnungsgebiet um „oder gewerbeähnlich“ ergänzt.
Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
Gleiches gilt auch bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB), in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung, wie vorher genannt, vorhanden ist.

Artikel 2

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2012 in Kraft.

Wilhelmsburg, den 22.08.2016

gez. Wrase
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wilhelmsburg geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.